

# RS OGH 2004/6/8 10ObS66/04k

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.06.2004

## Norm

BSVG §74 Abs1 Z3

BSVG §75

BSVG §80

BSVG §88 Abs1

BSVG §88 Abs2

BSVG §88 Abs3

BSVG §95

BSVG §239

## Rechtssatz

Nimmt der Anspruchsberechtigte zur Erbringung der Leistungen der Zahnbehandlung und des Zahnersatzes nicht die Vertragspartner, die eigenen Einrichtungen oder Vertragseinrichtungen der Bauernkrankenversicherung in Anspruch, so gilt gemäß § 95 Abs 6 BSVG § 88 Abs 1 bis 3 BSVG entsprechend. Der Anspruch auf Kostenzuschuss nach § 88 Abs 1 BSVG stellt dann nur auf jene Kosten ab, die für die Inanspruchnahme eines "entsprechenden" Vertragspartners aufzuwenden gewesen wären. Die Kostenerstattung bzw der Kostenzuschuss für die Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe bei Fehlen entsprechender vertraglicher Regelungen ist daher nicht durch die Heranziehung der entsprechenden Tarife für Vertragseinrichtungen zu bestimmen, sondern sind ausschließlich Angelegenheit der Satzung.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 66/04k  
Entscheidungstext OGH 08.06.2004 10 ObS 66/04k

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2004:RS0119105

## Dokumentnummer

JJR\_20040608\_OGH0002\_010OBS00066\_04K0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)